



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 63-75)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom 6. May 1823,  
enthaltend eine erneuerte Verordnung über die  
Organisation des Sanitäts-Collegiums.**

Ordnungsnummer

Datum 06.05.1823

[S. 63] Da seit der Ao. 1803. Statt gehabten Organisation des Lbl. Sanitäts-Collegiums in den Verhältnissen und der Competenz dieser Behörde, in Folge verschiedener Regierungsbeschlüsse, mehrfache Veränderungen eingetreten, und daher das Bedürfniß gefühlt wurde, daß solche der damaligen Instruction im Zusammenhang einverleibt und zur Kenntniß der Vollziehungsbeamten gebracht werden, so nahm das Lbl. Sanitäts-Collegium eine Umarbeitung derselben vor, welche sodann die Commission des Innern nach sorgfältiger Prüfung dem Kleinen Rathe mit Weisung vom 16. v. M. und dem Bericht hinterbrachte, daß dieser neue Entwurf einer Pflichtordnung gänzlich mit den noch in Kraft bestehenden Bestimmungen der Ao. 1803 aufgestellten, so wie auch mit den seither erschienenen speciellen Beschlüssen und Verordnungen übereinstimme.

Es haben daher UHHerren und Obern die nachstehende Verordnung einer Organisation des Lbl. Sanitäts-Collegiums gänzlich gutgeheißen, // [S. 64] und beschlossen, es solle solche der Gesetzessammlung einverleibt und sämtlichen Oberämtern zugestellt werden.

Von gegenwärtigem Beschlusse wird der Lbl. Commission des Innern zu Händen des Lbl. Sanitär-Collegiums Kenntniß gegeben.

### **Revidirte Organisation des Sanitäts-Collegiums.**

#### **§. 1.**

Der Kleine Rath bestellt ein Sanitäts-Collegium, welchem die Oberaufsicht über alles, was die Gesundheitsanstalten betrifft, übertragen wird.

#### **§. 2.**

Das Sanitäts-Collegium besteht aus zwey Gliedern des Kleinen Rathes und eben so viel Gliedern des Großen Rathes, welche sämtlich durch den Kleinen Rath gewählt werden. Denselben sind der Professor der Naturlehre am Gymnasium, die beyden Kantons-Aerzte und die beyden Kantons-Wundärzte amtlich beygeordnet. Es erwählt einen Secretär und einen Unter-Secretär. Den Vorsitz führt das aus seinem Mittel von dem Kleinen // [S. 65] Rathe zum Präsidenten ernannte Mitglied, in Abwesenheitsfällen das zweyte Mitglied des Kleinen Rathes, und in dessen Abwesenheit der erste Kantonsarzt, und wenn auch dieser abwesend ist, das altere Mitglied des Großen Rathes. Dem Sanitäts-Collegium ist ein eigener Waibel beygeordnet.

### **§. 3.**

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über das ärztliche Personale des Kantons.

- a. Ohne des Sanitäts-Collegiums Wissen und Erlaubniß soll niemand, weder Einheimischer noch Fremder, die innere und äussere Heilkunde, die Geburtshülfe, die Apothekerkunst, die Hebammenkunst und die Thierheilkunde ausüben, noch Arzneyen zum Verkauf anbieten.
- b. Graduirte Aerzte sollen dem Sanitäts-Collegium nebst ihrem Doctor-Diplom eine schriftliche Rechenschaft von ihren Studien vorigen, und das Haupt-Examen vor demselben bestehen.
- c. Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, Provisoren, Hebammen und Thierärzte sollen von dem Sanitäts-Collegium, nach Anleitung // [S. 66] der betreffenden Examen-Ordnungen, geprüft werden.
- d. Reisende Aerzte, welche einen einzelnen Zweig der Heilkunde betreiben, dürfen, ohne Gutheissen und Bewilligung des Sanitäts-Collegiums, keine Anzeigen in die öffentlichen Blätter einrücken, oder solche öffentlich anschlagen und herumbieten lassen, noch über Haupt ihre Kunst im Kanton ausüben.
- e. Bey den Hauptprüfungen der Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer haben, ausser den sämtlichen Mitgliedern des Sanitäts-Collegiums, auch die beyden Aerzte am Zuchthause und an der Spannweid, und ein jeweiliger Lehrer der Anatomie Sitz und Stimme. Den Aerzten in der Stadt und auf der Landschaft ist der Zutritt zu denselben ohne Stimme gestattet. Die eigentlichen Examinatoren sind die beyden Kantons-Aerzte und die beyden Kantons-Wundärzte. Zu den Prüfungen der Apotheker und Provisoren wird der Kantons-Apotheker, zu denjenigen der Hebammen der Hebammenlehrer, und zu den Hauptprüfungen der Thierärzte werden die beyden Lehrer an der Thierarzneyschule zugezogen. – Der Secretär führt über den Erfolg der Examen ein eigenes Protokoll, so wie auch // [S. 67] ein fortgehendes Verzeichnis der sämtlichen examinirten und patentirten Medicinal-Personen des Kantons. Den zu den Prüfungen zugelassenen Personen nimmt das Sanitäts-Collegium das Examen entweder ab, und ertheilt denselben die angemessen erachtete Bewilligung zur Ausübung ihrer Kunstfächer; oder es weist dieselben, bey unbefriedigenden Ergebnissen der Prüfung, zurück. Die Gebühren für die Examen sind in den Examen-Ordnungen festgesetzt; die Hebammen sollen unentgeltlich examinirt werden.

### **§. 4.**

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über alle Medicinal-Anstalten und über die bey denselben angestellten ärztlichen Beamten in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten. Dasselbe warnt und ahndet die Fehlbaren, oder weist sie, je nach Beschaffenheit der Umstände, zur weitern Untersuchung, Ahndung und Bestrafung an die richterlichen Behörden.

### **§. 5.**

Das Sanitäts-Collegium kann, zur Prüfung der Aechtheit der Arzneymittel in den öffentlichen Apotheken, Visitationen derselben veranstalten. // [S. 68]



**§. 6.**

In Betreff der Krankheitsverhältnisse der Menschen überhaupt, insbesondere aber der epidemischen und ansteckenden Krankheiten, ertheilt das Sanitäts-Collegium:

- a. Anleitungen und medicinische Vorschriften.
- b. Es fordert Berichte von den Bezirks- und Privat-Aerzten, auch von den Pfarrämtern ein, und gibt ihnen speciellere Anleitungen und Räthe, oder sendet nöthigen Falles Glieder aus seiner Mitte und andere Sachkundige zu näherer Untersuchung an Ort und Stelle hin.

**§. 7.**

Das Sanitäts-Collegium hat die Aufsicht über die Medicinal-Policey.

- a. Es besorgt die Anstalten für Rettung von Verunglückten, als Ertrunkenen, Ersticken u. s. f., durch Anwendung dienlicher Hülfsmittel, durch Ermunterung und Belohnung der Hülffleistenden; und es beaufsichtigt die im Kanton zur Rettung verunglückter scheinodter Personen aufgestellten Rettungs-Apparate.
- b. Es übt die Aufsicht über die Giftstampfe aus, visitwt dieselbe, controllirt das daselbst zu // [S. 69] führende Buch und die Giftscheine, und zieht die Fehlbaren zur Verantwortung.
- c. Es erläßt, so oft es erforderlich ist, öffentliche Warnungen und Anzeigen in Betreff der Wuth der Thiere sowohl, als anderer ausgezeichneten, das öffentliche Gesundheitswohl betreffender Vorwürfe; und es ahndet diejenigen Personen, welche sich gegen die vorhandenen, diesen Theil der Medicinal-Policey betreffenden Verordnungen verfehlen.
- d. Das Sanitäts-Collegium ordnet die nöthigen Anstalten für schleunige und vorsichtige Verscharrung des umgestandenen Viehes an.

**§. 8.**

Das Sanitäts-Collegium hat vorzügliche und besondere Aufsicht und Sorge für alles, was die Gesundheit der Hausthiere betrifft.

- a. Es ertheilt Anleitung im Falle epizootischer und ansteckender Krankheiten.
- b. Es zieht Berichte über alle Erscheinungen von Epizootien und ansteckenden Krankheiten und deren ärztliche Besorgung ein.
- c. Es ertheilt veterinärische und policeyliche Vorschriften, ordnet Visitationen an, verhängt den allgemeinen und Stallbann, rathet und ordnet das Abthun von krankem und // [S. 70] gesundem Mehr im erforderlichen Falle, und bestimm, ob und mit was für Vorsichtsmaaßregeln abgethanes Vieh benutzt werden dürfe.
- d. Es sendet nach Erfordernis den Oberthierarzt, oder auch Mitglieder an Ort und Stelle zu näherer Erkundigung und zur Erreichung und Besorgung der obigen beyden Zwecke ab.
- e. Es laßt sich auch den Zustand der Landwirthschaft, insofern er auf die Gesundheit des Viehes Einfluß hat, angelegen seyn.



**§. 9.**

Nach Einholung der Berichte der Vollziehungsbeamten, ertheilt das Sanitäts-Collegium nach dem Gesetze Viehhandels-Patente, und bestraft die gegen genes Fehlbaren, oder überweist dieselben den gerichtlichen Behörden zur Bestrafung.

**§. 10.**

Das Sanitäts-Collegium wacht darüber, daß keinerlei betrügerische Gauckeley und Lachsnerey, in Absicht auf die Gesundheitspflege von Menschen und Vieh, verübt werde, untersucht vorkommende Fälle dieser Art, und zieht die betreffenden Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe, oder überweist sie den Gerichten. // [S. 71]

**§. 11.**

Deßgleichen ahndet und bestraft es alle gegen die Sanitäts-Verordnungen Fehlbaren und Ungehorsamen entweder selbst, in den Schranken des ihm durch das Gesetz vom 15. December 1803 eingeräumten Strafrechtes, oder es weist dieselben, in Fällen von gröberen und wiederholten Vergeubungen, an die betreffenden Gerichte, welche dem Sanitäts-Collegium ihre Urtheile mitzuthemen haben, um sie nöthigen Falls an höhere Instanz ziehen zu können.

**§. 12.**

Wenn Klagen über fehlerhafte Behandlung der Kranken, Übersetzung der Arzt-Conti, oder Streitigkeiten zwischen Aerzten in Verhältnissen ihres Berufes an das Sanitäts-Collegium gelangen, so kann es entweder durch angemessene Vorstellungen die Streitfälle gütlich beseitigen, oder es ertheilt sein Befinden, nach welchem der betreffende Richter zu urtheilen hat.

**§. 13.**

Die Bezirksärzte sollen vereint mit den Vollziehungsbeamten über die Handhabung der Sanitäts-Ordnungen wachen, und bey Menschen- und Vieh-Krankheiten dem Sanitäts-Collegium die erforderlichen Anzeigen und Aufschlüsse ertheilen, in allen Fällen seine Aufträge gewärtigen, und alles das- // [S. 72] jenige verrichten, was ihre Pflichtordnung mit sich bringt.

**§. 14.**

Das Sanitäts-Collegium sieht, zu schnellerer Erreichung der von ihm nöthig erachteten Veranstaltungen, in unmittelbarer Correspondenz mit den Vollziehungsbeamten, denen es seine Aufträge und Verordnungen mittheilt, und von ihnen officielle Berichte einzieht.

**§. 15.**

Das Sanitäts-Collegium ertheilt alljährlich der Regierung einen summarischen Bericht über seine Verrichtungen während des abgeflossenen Jahres. Bey besonders wichtigen und außerordentlichen, oder das Gesamtwohl des Staates betreffenden Vorfällen und Ereignissen aber berichtet es auf der Stelle, und legt seine dießfalligen Anträge und Gutachten dem Kleinen Rathe durch das Mittel der Commission des Innern vor.



**§. 16.**

Es ist dem Sanitäts-Collegium überlassen, die bestehenden Verordnungen, welche so lange in Kraft verbleiben, als sie nicht durch anderweitige aufgehoben werden, so oft es erforderlich, durch Kundmachungen in Erinnerung zu bringen. Wenn aber neue, das Sanitäts- und Medicinal-Wesen // [S. 73] betreffende, Gesetze und Verordnungen erforderlich sind, so entwirft das Sanitäts-Collegium dieselben, legt sie der Commission des Innern zu näherer Prüfung vor, und diese überweist sie dem Kleinen Rathe zur Entscheidung.

**§. 17.**

Mit den Sanitäts-Behörden der übrigen Schweizerischen Kantone, so wie mit fremden Sanitäts-Stellen steht das Sanitäts-Collegium in unmittelbarer Correspondenz.

**§. 18.**

Die Mitglieder des Sanitäts-Collegiums erhalten keine Besoldung. Der erste Secretär bezieht eine jährliche Besoldung von 320 Frk., der zweyte Secretär eine jährliche Besoldung von 180 Frk., und der Waibel ein Gehalt von 250 Frk. – Dem Oberthierarzte (dessen Gehalt aus der Staatscassa bezahlt wird) hat das Sanitäts-Collegium ein Taggeld von 4 Frk. zu bezahlen, so oft er aus Auftrag desselben seinen Amtsverrichtungen obliegt.

**§. 19.**

Die Auslagen des Sanitäts-Collegiums, mit Ausnahme der Steuern, werden aus der Sanitäts-Policey-Cassa enthoben. Diese Cassa erhält von der Finanz-Commission die nöthigen Zuschüsse. Der Secretär führt über sie genaue Rechnung, // [S. 74] legt diese alljährlich dem Sanitäts-Collegium zur Prüfung und Ratifikation vor, und dieses überweist dieselbe zur Einsicht an die Commission des Innern, und durch diese an die Finanz-Commission.

**§. 20.**

Die Capitalien des Fonds von der Stempeltaxe der Gesundheisscheine [recte: Gesundheitsscheine] und des Sanitäts-Steuerfonds besorgt der Präsident, das zweyte Mitglied des Kleinen Rathes und die beyden Mitglieder des Großen Rathes. Dem Secretär liegt die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und die Führung der Rechnungen ob, welche, nach erfolgter Ratifikation des Sanitäts-Collegiums, durch die Commission des Innern eingesehen und an die Finanz-Commission übergeben werden sollen. Der Fond von der Stempeltaxe der Gesundheitsscheine und der Sanitäts-Steuerfond sind zur Unterstützung von durch Viehverlust Verunglückten, und zur Errichtung und Beförderung von Anstalten bestimmt, welche die Aufhülfe und Verbesserung der Viehzucht im Kanton zum Zwecke haben.

**§. 21.**

Das Sanitäts-Collegium versammelt sich ordentlicher Weise jeden Mittwoch Nachmittags, und überdieß, so oft es die Geschäfte erheischen. In dringenden Fällen wird dem sorgfältigen Ermessen // [S. 75] des Präsidiums überlassen, selbst zu verfügen, oder außerordentliche Versammlungen zu berufen. Auch ist das Sanitäts-



Kollegium befugt, untergeordnete Commissionen aus seinem Drittel zu ernennen, und mit erforderlicher Instruction zu versehen.

**§. 22.**

Die gegenwärtige revidirte Organisations-Ordnung wird dem Sanitäts-Collegium zur Vollziehung und Anwendung, und den Oberamtmännern zu ihrer Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]